

Sehr geehrte Damen und Herren,

gern möchte ich unseren vierten "Runden Tisch zu Prüfungsfragen", wie angekündigt, zusammenfassen. Dieses Protokoll und die Präsentationen finden Sie auch auf den Seiten des ZPA unter "Hinweise für Prüfungsausschüsse". Auch habe ich Ihnen die Präsentationen als Anlage an diese Mail angehängt.

* BAföG und BAföG-Bescheinigungen (§ 48 BAföG) im Bachelor/ Mastersystem

Ca. 1/3 unserer Studierenden sind BAföG-Empfänger. Durch das Bachelor/ Mastersystem ergeben sich besondere Anforderungen für die unterbrechungsfreie BAföG-Zahlung beim Übergang von Bachelor zum Master und für die Fortzahlung des BAföG ab dem 5. Fachsemester. Für eine unterbrechungsfreie BAföG-Zahlung sind folgende Bedingungen einzuhalten: Die letzte Prüfung darf nicht früher als im vorletzten Monat des letzten Semesters des Bachelorstudienganges liegen (z.B. August) und der BAföG-Antrag für das Masterstudium, der Nachweis des Abschlusses des Bachelor und der Nachweis über die Immatrikulation in den Masterstudiengang muss spätestens am vorletzten Tag des ersten Monats des Masterstudiums (z.B. Oktober) beim BAföG-Amt eingereicht werden. Der Master ist grundsätzlich förderfähig. Allerdings darf zwischen Bachelor und Master kein weiteres Studium aufgenommen werden. Voraussetzung für die Förderung ab dem 5. FS ist der Nachweis der Zwischenprüfung oder die Bescheinigung darüber, dass "übliche Leistungen" erbracht wurden (Formblatt 5, § 48 BAföG). Durch den Wegfall der Zwischenprüfung erhöht sich der Aufwand für die Erstellung von Bescheinigungen. Zu klären ist, wann übliche Leistungen vorliegen. Das ZPA wird hierzu den Beauftragten für BAföG (PAV) Vorschläge für die jeweiligen Studiengänge vorschlagen, um den Verfahrensablauf für die Zukunft zu vereinfachen.

* Neuorganisation des Studium generale - Möglichkeit für den Übergang Bachelor zum Master

In die Organisation des Studium generale sind gegenwärtig mehr Akteure eingebunden, Stundenplanung, Abteilung 1.1, Studiendekane, Lehrende, gegebenenfalls Prüfer. Die Organisation soll ab Wintersemester 2010/11 dem ZPA übertragen werden. Damit reduzieren sich die Anlaufpunkte für Studierende und die Anmeldung zu Prüfungen wird in das übliche System eingebunden. Die Anmeldung zu Prüfungen wird im Onlineverfahren organisiert werden. Es wird erforderlich sein, die Anfragen an die Fakultäten für das Studium generale neu zu gestalten. Es werden angebotene Prüfungen mit erfasst. Diese Verfahren bieten auch die Möglichkeit, Veranstaltungen und Prüfungen (wo es sinnvoll ist) des Masterstudienganges ins Studium generale zu integrieren. Studierende hätten besonders beim Übergang vom Bachelor zum Master die Möglichkeit schon Prüfungen abzulegen, auch wenn der Bachelor noch nicht abgeschlossen ist. Diese könnten bei der Immatrikulation in den Master angerechnet werden.

* Erfahrungen mit der Einführung von SB-Funktionen in der Prüfungsverwaltung

Im Wintersemester haben Studierende des BA Wirtschaftsinformatik erfolgreich die Onlineanmeldung und weitere Funktionen getestet. Der PAV hatte die Gelegenheit die Onlinefunktionen für den PAV zu testen. Zurzeit können auch Studenten der Europa Studien die Onlinefunktionen nutzen. Es können somit Erfahrungen mit unterschiedlichen Disziplinen gesammelt werden. Im WS 2010/2011 sollen die Studiengänge der Fakultät für Informatik in die Onlineverwaltung aufgenommen werden. Gleichzeitig soll die Prüferfunktion getestet werden. Da der Student bei der Anmeldung seinen Zulassungsstatus erfährt, muss ein Studiengang so im System abgebildet sein, dass diese Entscheidung systemseitig getroffen werden kann. Daraus resultierend ergibt sich für die Umsetzung des Onlineverfahrens für einzelne Studiengänge oftmals noch ein Abstimmungsbedarf.

* Sonstiges

Es wurde auf die Informationsseite für Prüfungsausschüsse auf den Seiten des ZPA hingewiesen und deren weiterer Ausbau angekündigt. Da es leider wieder zum Aushang von Notenlisten in einem Fachbereich mit Namen und Matrikelnummer gekommen ist, wurde nochmals auf die Datenschutzproblematik hingewiesen. Durch die Prüfungsausschüsse besteht nach § 20 Abs. 5 SächsHSG die Möglichkeit, Fristüberschreitungen im Prüfungsverfahren, die der Student nicht zu vertreten hat, anzuerkennen. Diese Zeiten werden dann nicht auf die Studienzeit angerechnet. Dies ist eine Ausnahmeregelung und erfordert strenge Maßstäbe. Von den Studierenden sollten ausführliche Begründungen gefordert werden. Auch sollte aus den Anträgen klar die Zeit der Fristüberschreitung hervorgehen. Die Nichtanrechnung von Studienzeiten aus anderen Gründen (Gremientätigkeit usw.) fällt in die Zuständigkeit des Studentensekretariats. Es wird nochmals auf Beschlüsse hingewiesen, welche die Prüfungsausschüsse zur Vereinfachung der Abläufe fassen können (Beratung am 09.12.2009):

- * Übertragung von Aufgaben an den PAV
- * Verfahrensvereinfachung bei Rücktritt - grundsätzliche Anerkennung der ärztlichen Entscheidung auf dem Attest zur Prüfungsunfähigkeit
- * Übertragung der Unterschriftsbefugnis bei Bescheiden nicht bestanden an das ZPA, da dies eine gebundene Entscheidung ist (mit dem neuen SächsHSG und der Umsetzung in den PO's müssen für alle Prüfungen mit der Note 5, welche für den Studienabschluss unmittelbar relevant sind, Bescheide erstellt werden)

Mit freundlichen Grüßen

Jens-Uwe Junghanns
Leiter Studentenservice